

Cécile Lecomte

An Staatsanwaltschaft Hannover
Per Fax: 0511 347-2591

Datum: 7. Mai 2013

Betreff: Strafanzeige gegen Polizeibeamten

Hiermit stelle ich, Cécile Lecomte – wohnhaft Ebelingweg 6 in Lüneburg

eine Strafanzeige

wegen allen in Frage kommenden Delikten, insbesondere wegen Freiheitsberaubung im Amt am 18.-19. November 2012 in Emmerthal und Hameln.

Meine Strafanzeige richtet sich gegen:

*** Den Leiter der Polizeiinspektion Hameln-Pyrmont/Holzminden, Kriminaldirektor Ralf Leopold,**

*** Die mir namentlich nicht bekannten Polizist_innen, die mich am 28.11.2012 in Emmerthal festnahmen und anschließend in Gewahrsam nach Hameln verschleppten.**

Sachverhalt

Am 18.11.2012 fand gegen 21 Uhr eine Versammlung gegen Atomkraft, insbesondere gegen den Einsatz von MOX-Brennelementen im Reaktor des AKW Grohnde auf der Hauptstraße Richtung Atomkraftwerk Grohnde, in Höhe des Friedhofes statt. Zwei AktivistInnen, darunter die Anzeigerstatterin, bekletterten Bäume neben der Straße. Zwei weitere DemonstrantInnen hielten sich unter den Bäumen rechts und links der Straße auf. Es wurden Transparente und Antiatomfahnen mitgeführt. Die Beteiligten waren über Funk und Zurufen in Kontakt miteinander.

Die Anzeigerstatterin war gerade dabei, ein großes Transparent mit der Aufschrift „Baumklettern gefährdet Ihren Atomstaat“ in ihrem Baum aufzuhängen, als ein Polizist einer Niedersächsischen Einheit zu ihr kletterte und mit einem Messer ohne Vorwarnung die Befestigungsschleufe des Transparentes durchschnitt. Die VersammlungsteilnehmerInnen in den Bäumen wurden zu keinem einzigen Zeitpunkt von der Polizei angesprochen. Eine Aufforderung, herunterzukommen, gab es nicht.

Die ersten Worte, die die Anzeigerstatterin zu hören bekam, waren die des Polizisten im Baum. Der Polizist im Baum griff dann nach ihrer Sicherung und zog die Kletterin zu ihm. Er sagte ihr, sie solle mithelfen, sonst werde ihr Klettermaterial durchgeschnitten. Der Polizist sprach sie dabei mit ihrem Nachnamen, Frau Lecomte, an.

Die Anzeigerstatterin wurde abgeseilt. Also sie den Boden berührte, wurde ihr von Polizeibeamten die Ingewahrsamanahme zur Gefahrenabwehr eröffnet. Dies geschehe auf Anordnung vom „Polizeiführer“. Der „Polizeiführer“ war nicht vor Ort. Dass die Anzeigerstatterin in Gewahrsam

genommen werden sollte, schien von vorne rein fest zu stehen, unabhängig vom Anlass weshalb sie von der Polizei angetroffen wurde. Mildere Maßnahmen kamen offensichtlich in Augen der Polizei nicht in Betracht. Die Anzeigerstatterin teilte der Polizei mehrfach mit, sie halte die Maßnahme für rechtswidrig.

Die Anzeigerstatterin wurde gesondert abgeführt und festgehalten. Sie durfte die ganze Zeit mit den anderen beteiligten drei DemonstrantInnen nicht kommunizieren. Sie konnte ihnen lediglich mitteilen, dass sie in Gewahrsam genommen sei. Die anderen DemonstrantInnen teilten ihr mit, sie würden ein Platzverweis erhalten und zu einer angemeldeten Mahnwache gehen dürfen. Später stellte sich allerdings heraus, dass zwei von ihnen mit zur Polizeiwache genommen wurden, also ebenfalls in Gewahrsam genommen wurden.

Irgendwann hieß es, die vier DemonstrantInnen werden alle zur Polizeiwache nach Hameln gefahren. Dies geschehe auf Anordnung des „Polizeiführers“ persönlich. Gegen 23 Uhr wurden die drei DemonstrantInnen einzeln nach Hameln zur Polizeiwache, ca. 12 Kilometer weit von Emmerthal, gefahren. Ein Demonstrant blieb am „Tatort“ zurück. Die Polizei „vergaß“ ihn einfach an Ort und Stelle, wie später von ihm zu erfahren war. Seine persönlichen, nicht beschlagnahmten Effekte bekam ein anderer in Gewahrsam genommener Demonstrant an seiner Stelle zurück, wenn auch nicht vollständig!

Kurz vor Erreichen der Polizeiwache in Hameln, erhielt eine Zivilpolizistin, die im Fahrzeug neben der Anzeigerstatterin saß, einen Anruf auf dem Handy. Die Ingewahrsamgenommenen sollten frei gelassen werden, hieß es. Die Polizistin fragte warum, der Polizeiführer habe doch die Ingewahrsamnahme persönlich angeordnet.

Es ging lange hin und her, die PolizistInnen waren sich offensichtlich darüber uneinig, was mit der Anzeigerstatterin und den anderen DemonstrantInnen geschehen sollte. Die Anzeigerstatterin wurde letztlich ca. eine Stunde auf dem Polizeiparkplatz im Innenhof der Polizeiwache verwahrt. Sich frei bewegen durfte sie immer noch nicht.

Seitens der Polizei hieß es, Dokumente (der Schwerbehindertenausweis der Anzeigerstatterin) müssen kopiert werden und es müsse entschieden werden, wo die Ingewahrsamgenommenen Personen zu entlassen seien. Die Anzeigerstatterin wies die BeamtInnen darauf hin, dass sie gehbehindert sei und darauf bestehe, nach Emmerthal zurück gefahren zu werden.

Die Polizei ging schließlich darauf ein und sagte, die Polizei werde sie nach Emmerthal zum Auto ihrer Gruppe zurück fahren. Sie bekam von einem anderen festgenommenen Demonstranten ihrer Gruppe den Schlüssel des gemeinsamen Autos. Gegen Mitternacht wurden die zwei anderen DemonstrantInnen frei gelassen, sie mussten sich ein Taxi nach Emmerthal nehmen, weil um die Uhrzeit keine S-Bahnen mehr nach Emmerthal fuhren, die erste Bahn wäre erst um 4.44 Uhr gefahren. Die Rückreise der Anzeigerstatterin dauerte an, weil sie in Emmerthal das Auto ihrer FreundInnen nicht wieder fand, die Polizei hatte sich geweigert, den Fahrer des Autos, der es wieder gefunden hätte, mitzunehmen. Die Anzeigerstatterin traf etwa zeitgleich wie die zwei DemonstrantInnen, die mit dem Taxi zurückfahren mussten, gegen 0:20 am Auto in Emmerthal ein.

Bei dem „Polizeiführer“, der die Ingewahrsamnahme anordnete, handelt es sich laut schriftlichen Unterlagen zu ihrem Gewahrsam, die der Anzeigerstatterin vorliegen, um den Leiter der Polizeiinspektion Hameln-Pyrmont/Holzminden, Kriminaldirektor Ralf Leopold.

Rechtliche Bewertung:

- Die BeamtInnen, die die Festnahme durchgeführt haben und insbesondere der Leiter der Polizeiinspektion Hameln-Pyrmont/Holzminden, Kriminaldirektor Ralf Leopold, der die

Maßnahme ohne jegliche rechtliche Grundlage angeordnet hat, haben bewusst gegen geltendes Recht verstoßen und die Anzeigerstatterin einfach willkürlich bestrafen wollen. Die Beamten handelten vorsätzlich und setzen ihre Maßnahme fort, trotz der Tatsache, dass das Opfer dieser polizeilichen Willkür darauf aufmerksam machte, dass die Maßnahme nicht rechtmäßig sei.

- Der Leiter der Polizeiinspektion Hameln-Pyrmont/Holzminden, Kriminaldirektor Ralf Leopold ordnete die Maßnahme fernmündlich an, ohne sich über den Sachverhalt vor Ort zu erkundigen. Für die Anzeigerstatterin war klar: Der Polizeileiter hatte ihre Ingewahrsamnahme von vorne rein unabhängig vom Sachverhalt angeordnet, weil er erwartet hatte, dass die Anzeigerstatterin sich an den Protesten beteiligen werde und er geplant hatte dies zu unterbinden.
- Die Ingewahrsamnahme war rechtswidrig. Die Anzeigerstatterin wies die Beamten bereits zum Zeitpunkt ihrer Festnahme darauf hin – sie wurde ignoriert und mit Gewalt in ein Fahrzeug gesetzt und abtransportiert. Das Amtsgericht Hameln stellte inzwischen die Rechtswidrigkeit der Ingewahrsamnahme der Anzeigerstatterin fest, mit der Begründung, die Polizei sei rechtswidrig gegen die Teilnehmer einer Versammlung vorgegangen (Beschluss vom Amtsgericht Hameln vom 15. April 2013 Aktenzeichen 38 UR II 3/12). Dem Polizeiführer Leopold ging es schlicht um die illegale Bestrafung eines als kritisch und störend angesehenen politischen Verhaltens, das vom Grundrecht auf Meinungs- und Versammlungsfreiheit gedeckt war. Dass die Polizei DemonstrantInnen ohne vorherige Auflösung der Versammlung nicht festnehmen darf, muss ein Polizeiführer wissen. Es ist nicht glaubhaft, dass er das nicht weiß.
„Da das Instrument des Gewahrsams während der Nazizeit äußerst massiv missbraucht wurde, sollte es durch die Tatbestandsmerkmale 'unerlässlich' und 'unmittelbar bevorstehend' rechtlich unmöglich gemacht werden, dass die Vorschrift zu einer Ermächtigung zum sog. Vorbeugegewahrsam (früher: Schutzhaft) ausgeweitet wird (Hornmann, § 32 HSOG Rn 16 und 3).“ (OLG Frankfurt/M., Beschluss 18.06.07 - 20 W 221/06 zu § 32 I Nr. 2 HSOG). Wie oft muss noch darauf hingewiesen werden? Wie kann es sein, dass von einem Polizeiführer wie KD Leopold nicht einmal abverlangt werden kann, sich an die Gesetze des Staates, den er vertritt, zu halten?

Beweismittel:

Beschluss vom Amtsgericht Hameln vom 15. April 2013 - Aktenzeichen 38 UR II 3/12

Weiterer Hinweis:

Ich verzichte nicht auf eine Information über den Fortgang der Ermittlungen.

Unterschrift